

Überarbeitete Fassung:
In die hier dargestellte Satzung vom 30.03.2000 wurde die Euro-Anpassungssatzung vom 21.03.2002 eingearbeitet:

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit in der Samtgemeinde Boldecker Land
vom 30.03.2000 (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 30.03.2000 für die Gebiete der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse:

1. Öffentliche Straßen: Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Geh-, Rad- und Reitwege, Durchfahrten, Durchgänge und Hauszugänge soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder dienen.
2. Öffentliche Anlagen: alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Kinderspielflächen einschließlich der zum Spielen freigegebenen Schulhöfe, Brunnen-, Dorf-, Grill- und Schützenplätze.

§ 2
Verkehrssicherheit

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.

(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind in voller Breite von überhängenden Anpflanzungen und Straßen überspannenden oder hineinhängenden Gegenständen bis zu einer Höhe von 4,50 m freizuhalten. Für Gehwege gilt dies bis zu einer Höhe von 2,50 m. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen stets soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern oder Straßenbeleuchtungskörper verdecken. In den Gehweg hineinwachsende Pflanzen sind zu entfernen. Trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen. An öffentlichen Straßen befindliche Pflanzen dürfen nicht über 0,20 m in den Straßenraum hineinragen.

(3) Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind sofort zu entfernen. Ist das nicht möglich, sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(4) Stacheldraht, scharfe Spitzen und andere scharfkantige Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

(5) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhaften Stellen austretendes Wasser gefährdet werden. Regenwasser darf nicht offen über Gehwege geleitet werden.

§ 3
Duldung der Anbringung von öffentlichen Schildern
auf privaten Grundstücken

Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dieses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc. und nur insoweit, als öffentliche Verkehrsflächen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 4
Spielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spielplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
- b) Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen und von Kindern genutzte Kleinfahräder)

§ 5
Benutzungsbeschränkungen

(1) Das unbefugte Plakatieren, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren von öffentlichen Straßen, Anlagen und Gebäuden einschließlich der darauf befindlichen Bepflanzungen und Gegenstände, wie Einfriedungen, Masten, Behältern, Bänken usw., ist verboten.

(2) Das unbefugte Fahren, Halten und Parken mit Kraftfahrzeugen in und auf öffentlichen Anlagen ist verboten.

- (3) In öffentlichen Anlagen ist es mit Ausnahme der dafür ausgewiesenen Flächen verboten
- a) zu zelten oder zu übernachten,
 - b) Fahrrad zu fahren - mit Ausnahme von Kinderrädern bis zu einer Radgröße von 20 Zoll -,
 - c) zu reiten,
 - d) Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen.

(4) Fahrzeuge aller Art dürfen (auch auf Privatgrundstücken) nur mit klarem Wasser ohne jegliche Zusätze gereinigt werden, soweit das Waschwasser ungereinigt versickert oder ungereinigt abgeleitet wird.

§ 6
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist nicht erlaubt.

(2) Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (Abfallbeseitigungsgesetz, Feld- und Forstordnungsgesetz) bleiben unberührt.

(3) Ausgenommen von dieser Verordnung ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.

§ 7

Mittags- und Nachtruhe

(1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Gesundheit und Erholung an Werktagen folgende Ruhezeiten zu beachten:

- a) Mittagsruhe (13.00-15.00 Uhr)
- b) Nachtruhe (22.00- 7.00 Uhr)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:

- a) den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.;
- b) das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter;
- c) den Betrieb von motorbetriebenen Garten- und Sportplatzpflegegeräten;
- d) das Singen, Musizieren, Betreiben von Tonwiedergabegeräten und Kegeln außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern, wenn dadurch unbeteiligte Personen nicht nur unerheblich belästigt werden.

(3) das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden;
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe;
- c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderlichen Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben.

§ 8

Tierhaltung

(1) Tierhalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege von Tieren beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere

- a) nicht unbeaufsichtigt herumlaufen,
- b) Dritte nicht gefährdend anspringen oder anfallen,
- c) öffentliche Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen,
- d) Spielplätze nicht betreten (mit Ausnahme von Blindenhunden)

(2) Bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Schädigung von Personen und Tieren besteht, müssen außerhalb von sicheren Einrichtungen einen bisssicheren Maulkorb tragen und von geeigneten Personen an der Leine geführt werden. Sie ist in dem Sinne geeignet, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

(3) Wachhunde müssen so gesichert sein, dass sie Personen nicht gefährden können, die sich dem Grundstück oder Gegenständen befugt nähern.

§ 9

Hausnummern

(1) Bebaute Grundstücke sind von den Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten mit der oder den von der Samtgemeinde Boldecker Land festgesetzten Hausnummer/n zu versehen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben die Hausnummer/n auf eigene Kosten

zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Dies gilt auch bei Umnummerierungen. Jede Hausnummer muss stets leserlich, in ordnungsgemäßen Zustand und ihrer Gestaltung nach als Hausnummer erkennbar sein.

(2) Die Samtgemeinde teilt dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten die Hausnummer mit. Die Hausnummern sind innerhalb eines Monats nach Zuteilung anzubringen.

(3) Sind mehrere Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dem Weg liegenden Gebäude in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an den zur öffentlichen Straße gelegenen Grundstück bzw. Gebäude anzubringen.

(4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Hausnummern, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind, so gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Für bewohnte Nebengebäude ist die Hausnummer des Hauptgebäudes mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

(6) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen.

(7) Wenn für ein Grundstück eine Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

(8) Befindet sich der Hauseingang an einer der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Straßenseite und zwar unmittelbar an der der Grundstückszuwegung nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.

(9) Bei Vorgärten von mehr als 6,00 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenwuchs in schmalen Vorgärten kann eine weitere Hausnummer an der Grundstückszuwegung verlangt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Hausnummer auch bei schlechten Sichtverhältnissen erkennen zu können.

(10) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben und soll eine Größe von 25 x 25 cm nicht überschreiten. Es sind arabische Zahlen mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden.

§ 10

Ausnahmegenehmigung

In besonderen begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Boldecker Land von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 9 Ausnahmen zulassen. Sie können jederzeit widerrufen werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 9 dieser Verordnung oder dem Umfang von Erlaubnissen gemäß § 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12
Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre sofern sie nicht durch eine neue Verordnung geändert wird.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Boldecker Land vom 19.03.1996 außer Kraft.

Weyhausen, 30.03.2000

Samtgemeinde Boldecker Land

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)